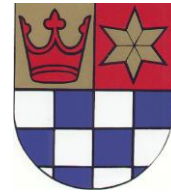


Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Wochenmarktes
(WOCHENMARKTGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Marktplätze auf dem Wochenmarkt werden Gebühren (Wochenmarktgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Wochenmarkt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Gebühren werden nach der auf dem Marktplatz zur Verfügung gestellten Fläche bemessen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Wochenmarktes beträgt für jeden Markttag 0,40 Euro pro angefangenen Quadratmeter Fläche des Marktstandes.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro je Markttag.

- (3) Die Jahresgebühr beträgt 40 Tagesgebührensätze je Markttag.
- (4) Rechnungsbeträge unter 10,00 Euro werden aufgrund des Bearbeitungsaufwands auf 10,00 Euro aufgerundet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung oder Benutzung eines Platzes.
- (2) Die Gebühr für einzelne Markttag wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Die Jahresgebühr entsteht am 1. Februar jedes Jahres und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Wird der Wochenmarkt durch die Gemeindeverwaltung abgesagt, werden den Standinhabern mit Tageszulassung oder befristeter Zulassung die Gebühren für diesen Markttag erstattet. Die Jahresgebühren verringern sich für diesen Fall nicht; hier erfolgt auch keine anteilige Rückerstattung der Marktgebühren.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für die ganze Öffnungszeit des Marktes erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Die Gemeindeverwaltung kann jedoch die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen. Dies gilt insbesondere für die Gebühren von karitativen oder gemeinnützigen Standinhabern, die nur wenige Male im Jahr einen Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt betreiben.

§ 6

Einzug der Gebühren

- (1) Die Wochenmarktgebühren sind von den Gebührenschuldern bei Fälligkeit ohne erneute Aufforderung auf das von der Gemeindeverwaltung Öhningen angegebene Konto zu überweisen bzw. werden, wenn eine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, direkt vom jeweiligen Konto abgebucht.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Besondere Leistungen

Die Gebühren umfassen das Entgelt für Strom und Wasser. Die Kosten für Reinigung und ähnliche zusätzliche Leistungen sind nicht in den Gebühren enthalten. Entstehen der Gemeinde für eine Leistung, die sie auf Veranlassung eines Benutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt oder die im Verhalten des Nutzers begründet ist und über das übliche Maß hinausgeht, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die dadurch entstehenden Kosten nach Wahl der Gemeindeverwaltung vorzuschießen oder zu erstatten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 01.05.1996 aufgehoben.

Öhningen, den 24.04.2012

Gez.

Schmid, Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht am 27.04.2012.

dem Landratsamt Konstanz, Kommunalaufsicht, angezeigt am 02.05.2012.